



Anlage 3 zum Antrag Kleiner Waffenschein

Merkblatt zu der waffenrechtlichen Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein)

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) und den nachträglichen Änderungen.

Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei, wenn die Waffen mit dem Zulassungszeichen des Physikalisch-Technischen Bundesamtes („PTB“-im Kreis) gekennzeichnet sind.



Für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist jedoch eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Diese wird in Form des Kleinen Waffenscheins erteilt.

Im Sinne des WaffG führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt. Auch wer z.B. eine Waffe im Handschuhfach seines Kraftfahrzeugs mitführt, benötigt die Erlaubnis der zuständigen Waffenbehörde, den Kleinen Waffenschein. Die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht beim Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in § 12 Abs. 3 WaffG genannt.

Voraussetzungen für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit des Antragsstellers
- Ausreichende körperliche und geistige Eignung des Antragstellers

Wichtige Hinweise:

1. Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Versammlungen, Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Volksfesten etc. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Führen von Waffen jeder Art generell verboten.
2. Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie grundsätzlich nicht zum Schießen. Nur in den Fällen der Notwehr oder des Notstands darf von der Waffe Gebrauch gemacht werden. Das Verbot des Schießens gilt im Übrigen auch für die Zeit der Jahreswende (Silvester) und das Abschießen von pyrotechnischen Erzeugnissen, wie z.B. Böller und Feuerwerkskörper. Die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht beim Schießen sind in § 12 Abs. 4 WaffG genannt. Verstöße gegen das Verbot des Schießens können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.



3. Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie nicht zum Führen von Waffen ohne PTB-Zulassungszeichen.
4. Beim Führen einer Schusswaffe muss neben dem Kleinen Waffenschein auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 38 Abs. 1 WaffG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
5. Auch wer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Ob zuhause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein. Denken Sie daran, Waffen und Munition getrennt aufzubewahren, Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben und über den Aufbewahrungsort und die Sicherungsmaßnahmen Stillschweigen zu bewahren.

Benötigte Unterlagen:

- Antragsformular mit Anlage 1
- Kopie Personalausweis oder Reisepass

Bearbeitungszeit:

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel ca. 4 Wochen (einschl. der vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsüberprüfungen). Sollten Erkenntnisse vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung des Antragstellers bzw. der Antragstellerin begründen (z.B. anhängige oder rechtskräftige Strafverfahren, Alkoholabhängigkeit), kann die Bearbeitungszeit des Antrags den Zeitraum von 4 Wochen wesentlich übersteigen.

Die Gebühr für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheins beträgt 147,- €.